

## Vorwort

§ 1\*) beinhaltet beinahe das gesamte materielle Arbeitsrecht. Diese Komplexität der Materie bedingt, das Schwergewicht auf jene arbeitsrechtlichen Fragen zu legen, die sich in Insolvenzverfahren und in Verfahren nach dem IESG regelmäßig stellen, wodurch aber wiederum eine gewisse Vollständigkeit erreicht und ua das gesamte „Insolvenz-Arbeitsrecht“ erfasst wird.

In der vorliegenden – praktisch neu bearbeiteten – dritten Auflage habe ich neben den mittlerweile eingetretenen umfassenden Gesetzesänderungen (seit der 2. Auflage sind ca neun Jahre vergangen und 15 Novellen ergangen), dem Schrifttum und der aktuellen Rechtsprechung der österreichischen Gerichte auch jene des EuGH zur InsolvenzRL, zur BetriebsübergangsRL und zur MassenentlassungsRL, und, soweit relevant, zum Teil Schrifttum und Rechtsprechung aus der BRD und der Schweiz berücksichtigt.

Eigene Abschnitte informieren über das mit dem IESG im Zusammenhang stehende „Insolvenz-Arbeitsrecht“, wie zB über Fragen der privilegierten Lösung der Arbeitsverhältnisse in Insolvenzverfahren und deren Rechtsfolgen, wobei auch auf Sachverhalte mit Auslandsberührung Bedacht genommen wird, über den besonderen Kündigungsschutz, über die Behandlung von Zeitguthaben oder über die nach wie vor topaktuelle Frage Betriebsübergang und Insolvenz.

Die Entscheidungsexzerpte sind zT ausführlicher gehalten, um einen raschen Überblick über die Rechtslage zu gewährleisten; für weitergehend Interessierte habe ich die Fundstellen in den gängigen Entscheidungssammlungen und den Fachzeitschriften samt den jeweiligen Rezensenten angeführt. Die Benutzerfreundlichkeit wird weiters auch durch umfassende Gliederungen, im Text fett gedruckte Schlagworte, Randziffern und ein ausführliches Stichwortverzeichnis gewährleistet; die Änderungen durch die IESGNov 2005 sind im Gesetzestext kursiv gedruckt.

Dank schulde ich insb all jenen, die konstruktive Kritik an den bisherigen Auflagen geübt haben und ebensolche an dieser Auflage üben mögen.

Wien, im Jänner 2007

*Paul Liebeg*

---

\*) Paragraphen ohne Quellenangabe sind solche des IESG.